



# Beschlussvorlage Hemslingen

öffentlich  
41/2026

40-

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Gemeinde Hemslingen	10.02.2026	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

1	40-Gemeinderat Hemslingen	10.02.2026
---	---------------------------	------------

Betreff:

## **Kommunalwahlen am 13.09.2026; Berufung der Gemeindegewahlleitung sowie Entschädigung für die Mitglieder des Gemeindegewahl Ausschusses**

Beschlussvorschlag:

- a) Die Beschäftigte der Samtgemeinde Bothel, Frau Marion Bassen, wird für die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindegewahl in der Gemeinde Hemslingen am 13.09.2026 sowie für die sich daran anschließende Wahlperiode (2026 - 2031) zur Gemeindegewahlleiterin berufen.
- b) Der Samtgemeindeoberinspektor der Samtgemeinde Bothel, Herr Henrik Koopmann, wird für die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindegewahl in der Gemeinde Hemslingen am 13.09.2026 sowie für die sich daran anschließende Wahlperiode (2026 - 2031) zum stellvertretenden Gemeindegewahlleiter berufen.
- c) Die Berufung des bisherigen stellvertretenden Gemeindegewahlleiters, Herrn Samtgemeinderat Volker Behr, wird zugleich widerrufen.
- d) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindegewahl Ausschusses wird die Entschädigung auf 25,00 € je Sitzung festgelegt.

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist Wahlleitung in den Gemeinden die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter (Gemeindegewahlleitung) für die Gemeindegewahl.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKWG ist Gemeindewahlleitung kraft Gesetzes grundsätzlich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 NKWG jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt.

Die Aufgaben der Gemeindewahlleitung sind überaus umfangreich, zeitintensiv und erfordern tiefgehende Kenntnisse im Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrecht.

So hat die Gemeindewahlleitung als unabhängiges Wahlorgan zahlreiche Aufgaben vor und nach der Wahl zu erfüllen. Dazu gehören u. a.:

- Bildung des Wahlausschusses sowie die Vorbereitung und Leitung seiner Sitzungen
- Erlass diverser Wahlbekanntmachungen
- Entgegennahme der Wahlvorschläge
- Vorprüfung der Wahlvorschläge und Mängelbeseitigung
- Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- Beschaffung der Stimmzettel
- Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses
- Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- Benachrichtigung der gewählten Personen über ihre Wahl
- Mitwirkung bei etwaigen Wahlprüfungen
- Mitwirkung bei Feststellungen von Sitzverlusten, Sitznachfolgen und beim Ausscheiden von Ersatzpersonen

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 9 Abs. 4 NKWG nicht gleichzeitig Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.

Die Vertretung kann gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 NKWG Beschäftigte der Samtgemeinde (im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) für die Gemeindewahlleitung der Mitgliedsgemeinden berufen.

Damit ein reibungsloser und auch einheitlicher Ablauf der Kommunalwahlen innerhalb der Samtgemeinde gewährleistet ist, wird vorgeschlagen, die im Beschlussvorschlag genannten Beschäftigten zu berufen, da diese aller Voraussicht nach ebenfalls vom Samtgemeinderat zur Samtgemeindewahlleiterin bzw. zum stellvertretenden Samtgemeindewahlleiter ernannt werden; die zur Berufung vorgeschlagenen verfügen im Übrigen über die erforderlichen Fachkenntnisse, die die Ausübung des Amtes der Gemeindewahlleitung und stellvertretenden Gemeindewahlleitung erfordern.

Nach § 10 NKWG ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht neben der Wahlleitung aus sechs weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern, die von der Wahlleitung zu berufen sind. Der Wahlausschuss kommt üblicherweise zu zwei Sitzungen (Zulassung der Wahlvorschläge sowie Feststellung des Wahlergebnisses) zusammen. Als Richtsatz für die Entschädigung für die Ausübung dieses Wahlehenamtes sieht § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) 25,00 € je Sitzung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Wahlausschusses vor. Die Höhe der zu zahlenden Entschädigung wird nach § 14 Abs. 4 Nr. 1 NKWO für den Gemeindewahlausschuss von der Kommune festgelegt.

Dem Samtgemeindeausschuss wird empfohlen, das Erfrischungsgeld für die Samtgemeinde-  
wahlausschussmitglieder auf 25 €/Sitzung festzulegen, so dass vorgeschlagen wird, diesen  
Satz auch für die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses vorzusehen.

Anlagen:

---

Finanzielle Auswirkungen:

ja

---

M E Y E R  
Bürgermeister